
**Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der
Unterkünfte für Geflüchtete nach Asylbewerberleistungs-
gesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites (SGB II)
und Zwölftes Buch (SGB XII) der Stadt Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S 98) folgende Satzung, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 27.11.2024:

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Bayreuth unterhält Unterkünfte zur Unterbringung von Personen nach § 1 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung der Unterkünfte für Geflüchtete nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).und Zwölftes Buch (SGB XII).
- (2) Für die Benutzung der Unterkünfte sowie anderer gewährter Sachleistungen sind Benutzungsgebühren nach dieser Satzung zu entrichten.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Räume, die den Bewohnern zur Beratung und Betreuung zur Verfügung gestellt werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Personen, die Einrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 benutzen.
- (2) Gebührensschuldner, die dem Personenkreis des Art. 1 AufnG zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie verfügen über Einkommen und/oder Vermögen. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.
- (3) Soweit Personen nach § 2 Abs. 1 in Haushaltsgemeinschaft leben, haften sie gesamtschuldnerisch. Eine solche Haushaltsgemeinschaft ist unter anderem dann gegeben, wenn es sich um Ehepartner, Haushaltsangehörige, eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung handelt, die auch ausschlaggebend dafür war, dass die betreffenden Personen gemeinsam in eine Unterkunft eingewiesen wurden. Gebührensschuldner sind ferner Personen, welche die Schuld einer Behörde gegenüber schriftlich übernehmen.

§ 3

Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 werden Gebühren in Höhe der der Stadt entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere die Nettomiete, die Betriebskosten gemäß § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung sowie alle Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
-

(2) Die monatliche Benutzungsgebühr je volljähriger Person für die Inanspruchnahme der Unterkunft beträgt einschließlich Heizung, Haushaltsenergie und sonstiger Betriebskosten für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	161 EUR
2. Einzelzimmer	152 EUR
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	86 EUR
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	71 EUR.

(3) Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beträgt die monatliche Gebühr für

1. abgeschlossene Wohneinheiten	80 EUR
2. Einzelzimmer	72 EUR
3. Mehrbettzimmer bis zu vier Betten	52 EUR
4. Mehrbettzimmer ab fünf Betten und sonstige Unterkünfte	42 EUR.

Eine abgeschlossene Wohneinheit umfasst auch Bad und Küche und steht durch die Abgeschlossenheit nur den Bewohnern der Wohneinheit zur Verfügung. Bei den Kategorien des Absatzes 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 Nr. 2 bis 4 handelt es sich um Zimmer außerhalb abgeschlossener Wohneinheiten. Bei Mehrbettzimmern wird auf die Kapazität abgestellt. Die am ersten Tag eines Monats bewohnte Zimmerkategorie gilt auch bei Wechsel der bewohnten Zimmerkategorie während des laufenden Monats als bis zum Ende des Monats bewohnt.

(4) Die Höhe der Gebühr wird auf den Differenzbetrag zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Vermögen einerseits und dem sozialhilferechtlichen Bedarf andererseits begrenzt. § 4 Abs. 2 (Billigkeitsregelung) ist entsprechend anzuwenden. Soweit die festgesetzte Gebühr diesen Betrag übersteigt, ist sie zu erlassen. Bei der Berechnung der Gebühren wird der Monat nach tatsächlichen Tagen berechnet.

§ 4

Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung

(1) Solange für Personen und Bedarfsgemeinschaften i. S. v. § 2 oder § 3 des AsylbLG, die Kosten nach Art. 8 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG (Aufnahmegesetz - AufnG) oder nach sonstigen Vorschriften erstattet werden, werden keine Gebühren erhoben. Die Befreiung nach Satz 1 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis nach Satz 1 endet.

(2) Die Stadt kann die Gebühren ganz oder teilweise erlassen, wenn deren Erhebung nach Lage des Einzelfalles unbillig wäre.

(3) Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung nicht vorlagen, wird eine Gebühr rückwirkend von dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt auch, wenn nachträglich für einen zurückliegenden Zeitraum Einkommen oder Vermögen erzielt worden ist, das zum Wegfall der Befreiung geführt hätte.

(4) Werden Unterkunftseinheiten nach Entrichtung der Gebühr nur teilweise benutzt, so entsteht kein Anspruch auf eine Gebührenerstattung.

§ 5

Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 erfüllt sind, frühestens jedoch mit dem Tag des Einzugs in die Einrichtung nach § 1. Für alle folgenden Monate entsteht die Gebührenpflicht jeweils am ersten Tag eines Monats. Sofern die Gebührenpflicht von einem Einkommen aus Erwerbstätigkeit abhängig ist, beginnt die Gebührenpflicht am Tag der Arbeitsaufnahme. **Einkommen ist für den Monat zu berücksichtigen, in dem es zufließt.** Sofern die Gebührenpflicht von verfügbarem Vermögen abhängig ist, wird dieses berücksichtigt, sobald und soweit der Nutzer der dezentralen Unterkunft oder die mit ihm in Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen darüber verfügen können.

(2) Die Gebührenpflicht endet bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses mit der Räumung. Abs. 1 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet an die Stadt zurückgegeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Asylbewerberunterkünfte der Stadt Bayreuth vom 29.11.2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 30. November 2022 / 27. November 2024

Stadt Bayreuth

Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister
